

Aktenzeichen: 5 AS 6/84

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Beschluß vom 1. März 1984

- 5 AS 6/84 -

Arbeitsgericht Lingen

Beschluß vom 16. Februar 1984

- 1 Ca 791/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Zurückverweisung

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6, § 281 Abs. 2 Satz 2;
ArbGG § 48 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 6/84

1 Ca 791/83 ArbG Lingen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 1. März
1984 beschlossen:

Als sachlich zuständiges Gericht zur Ent-
scheidung über die von dem Beklagten er-
hobene Widerklage wird das Landgericht
Osnabrück bestimmt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die Klägerin hat beim Arbeitsgericht Lingen (Ems) Klage erhoben mit den Anträgen,

1. festzustellen, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis durch die Kündigung des Beklagten vom 31. Juli 1982 nicht beendet sei sondern auf unbestimmte Zeit fortbestehe,
2. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 2.204,76 DM brutto nebst 4 % Zinsen auf den Nettobetrag ab Zustellung der Klage zu zahlen.

Der Beklagte hat Widerklage erhoben mit dem Antrag,

- die Klägerin zu verurteilen, an ihn
6.484,05 DM nebst 8 % Zinsen seit dem
3. August 1982 zu zahlen.

Das Arbeitsgericht Lingen hat der Klage durch Teilurteil vom 4. Mai 1983 stattgegeben. Es hat in einem am gleichen Tage verkündeten Beschluß den Rechtsstreit bezüglich der Widerklage auf den Hilfsantrag des Beklagten an das sachlich zuständige Landgericht Osnabrück verwiesen. Das Landgericht Osnabrück fühlte sich an diesen Verweisungsbeschluß nicht gebunden und verwies den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Lingen zurück. Es machte geltend, das Arbeitsgericht hätte auch über die Kosten der Klage entscheiden müssen (das Arbeitsgericht Lingen hat die Kostenentscheidung inzwischen nachgeholt); außerdem sei das Arbeitsgericht nach § 2 Abs. 3 ArbGG zuständig gewesen. Nunmehr hat das Arbeitsgericht Lingen die Sache dem Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt.



II. Sachlich zuständiges Gericht ist das Landgericht Osnabrück.

1. Das Bundesarbeitsgericht ist für die beantragte Bestimmung zuständig; es wurde in dem Zuständigkeitsstreit zwischen dem ordentlichen Gericht und dem Arbeitsgericht zuerst um die Bestimmung angegangen (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe, mit weiteren Nachweisen; BGHZ 44, 14, 15).

2. Das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 6 ZPO kann auch durch ein Gericht gestellt werden; der Antrag einer Partei ist nicht erforderlich (BGH NJW 1976, 676; Stein/Jonas/Schumann, ZPO, 20. Aufl., § 37 Rz 1).

3. Der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Lingen bindet das Landgericht Osnabrück, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde (§ 48 Abs. 1 ArbGG in Verb. mit § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Diese bindende Wirkung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten (BAG AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe, mit weiteren Nachweisen; BAG Beschluß vom 11. Januar 1982 - 5 AR 221/81 - AP Nr. 27 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe; BGHZ 17, 168 und 28, 349, 350). Nur so kann der Zweck des § 281 Abs. 2 ZPO erreicht werden, unnötige und zu Lasten der rechtsuchenden Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden. Allein eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht entfalten (BAG AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe, mit weiteren Nachweisen; BGHZ 17, 168 und 28, 349,



350). Offensichtlich gesetzwidrig war der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Lingen nicht.

a) Mehrere in einem Verfahren anhängige Ansprüche müssen hinsichtlich der Prozeßvoraussetzungen selbständig überprüft werden (vgl. BAG Beschluß vom 24. Juni 1974 - 5 AR 107/74 - AP Nr. 16 zu § 36 ZPO). Das gilt auch im Verhältnis von Klage und Widerklage. Das angerufene Gericht hat seine sachliche Zuständigkeit vor Entscheidung über die Widerklage zu prüfen. Soweit es für die Widerklage sachlich nicht zuständig ist, müßte es sie, wenn kein Verweisungsantrag gestellt wird, als unzulässig abweisen (Thomas/ Putzo, ZPO, 12. Aufl., § 33 Anm. 4 b).

b) Das Arbeitsgericht Lingen hat am 4. Mai 1983 hinsichtlich Klage und Widerklage angeordnet, daß sie in getrennten Prozessen verhandelt werden (§ 145 Abs. 2 ZPO). Diese Anordnung hat das Arbeitsgericht Lingen zwar nicht ausdrücklich getroffen. Sie ergibt sich aber aus der Behandlung der mit Klage und Widerklage verfolgten Ansprüche. Klage und Widerklage sollten in Zukunft in jeder Beziehung selbständige Verfahren sein.

c) Möglicherweise hat das Arbeitsgericht Lingen die Frage, ob Klage und Widerklage in rechtlichem Zusammenhang stehen (§ 145 Abs. 2 ZPO) und ob sich eine Zuständigkeit des Arbeitsgerichts aus § 2 Abs. 3 ArbGG ergeben könnte, nicht zutreffend beurteilt. Das allein macht aber einen Verweisungsbeschluß nicht offensichtlich gesetzwidrig. Im Interesse der rechtsuchenden Parteien muß das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde, die



Verweisung hinnehmen. Es darf die Übernahme des Rechtsstreits nicht mit der Begründung ablehnen, die Zuständigkeitsfrage müsse abweichend von der Auffassung des verweisenden Gerichts beurteilt werden.

Dr. Heither

Michels-Holl

Schneider





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)